

## A 5

Antragsteller: Jusos Main-Kinzig

### **Antrag: NPD Verboten - Demokratie schützen**

#### Forderung:

Der Bundesinnenminister wird aufgefordert ein erneutes Verbotverfahren gegen die NPD vorzubereiten (Abzug der V-Leute aus wichtigen Positionen) und daraufhin in die Wege zu leiten.

Der Innenminister wird aufgefordert, das Verbot von rechtsextremistischen Vereinen zu prüfen und durchzuführen. Die Landesinnenminister werden aufgefordert, dem Bundesinnenminister entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.

#### Begründung:

##### Die NPD ist gefährlich!

In den letzten Jahren hat sich die NPD zum Zentrum des wachsenden Neofaschismus in Deutschland entwickelt. Die Parteispitze hat ein funktionierendes Bündnis mit gewaltbereiten Gruppen gebildet und ist klar die dominierende Partei im rechtsextremen Spektrum geworden.

##### Verbrechen sind verboten, politisch motivierte insbesondere.

Faschistische Politik wie sie die betreibt läuft immer auf Gewalt hinaus. Das anstreben, fördern und betreiben selbiger bewegt sich häufig im Bereich der Schwerstkriminalität.

Es gibt keinen Anlass soetwas zu tolerieren.

Das Grundgesetz kennt ganz eindeutig keinerlei Toleranz gegenüber Diskriminierung aus rassistischen, religiösen oder irgendwelchen anderen Gründen. Das Strafgesetzbuch verurteilt faschistische Ideologie bzw daraus folgende Taten (Volksverhetzung, aufrufe zu Gewalt etc.) völlig zu recht.

##### Im Fall der NPD ist der Parteistatus der entscheidende Faktor.

*Die Funktionen die die NPD durch ihre Rolle als zugelassene, wählbare Partei erfüllt können -entgegen häufig formulierter Thesen- nicht durch „nicht greifbare Gruppen“ übernommen werden.* Im Gegenteil: lange aufgebaute Strukturen, eine eingespielte Führung, ein etablierter Name, Öffentlichkeitsarbeit, ein eigener Verlag, Immobilienbesitz, Fraktionen / Personal, Parteivermögen aber vorallem Wahlkampfkosten Rückerstattung und steuerliche Vorteile beruhen auf dem Parteistatus der NPD.

##### Ein Verbot der NPD fördert die Demokratie

Bei der NPD handelt es sich keines falls um einen schützenswerten Teil der demokratischen Parteienlandschaft. Sie stellt sogar eine wachsende Gefahr für selbige dar. Sie beeinträchtigt die Grundrechte von allen zu „Feinden“ auserkorenen (z.B. Migranten, Linke, Homosexuelle) ganz massiv. Die Legalität der NPD fördert auch Verbote antifaschistischer Gruppierungen welche gegen die NPD und ihre menschenfeindliche Anhängerschaft aktiv sind.

Hier zeigt sich ganz klar: ein Verbot der NPD fördert Demokratie und Freiheit für alle.

### Der Zweite Anlauf für das Verbotsverfahren ist möglich!

Die Bundesverfassungsrichter Hassemer, Papier und davor bereits Jentsch haben 29.1.2005 eindeutig und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein erneutes Verbotsverfahren juristisch möglich ist. Die Verfassungswidrigkeit der NPD wurde zwischen 2001 und 2003 im ersten Verfahren nicht behandelt, es wurde nur eine Entscheidung gegen das Verhalten der Antragsteller getroffen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom ersten Verbotsverfahren besagt das ausdrücklich.

"Die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren, unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei ist in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen, an ein rechtsstaatliches Verfahren, die sich aus Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG, ergeben."<sup>1</sup>

### V-Leute sind nicht zwingend notwendig.

Dieser Beschluss sagt auch nicht, wie es z.B. von Schäuble suggeriert wird, dass die Beobachtung der NPD mit sogenannten „nachrichtendienstlichen Mitteln“ eingestellt werden müsste. So bezieht beispielsweise der niedersächsische Verfassungsschutz nach eigenen Angaben<sup>2</sup> ohnehin nur 20% seiner Informationen über die „nachrichtendienstlichen Mittel“ - von denen auch nur ein Anteil von den „V-Leuten“ stammt. Es gibt hinreichend offene Quellen aus denen die Verfassungswidrigkeit der NPD belegt werden kann.

1: BVerfGE 1 107, 339 (365)

2: [www.verfassungsschutz.niedersachsen.de](http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de)